
Gemeinde St. Moritz

Reglement Taxi- und Kutschergesetz

Von der Gemeindeversammlung angenommen
am 7. März 2010

Gestützt auf die Bestimmungen des Taxi- und Kutschergesetzes der Gemeinde St. Moritz

vom 7. März 2010 erlässt der Gemeindevorstand folgende Bestimmungen:

I. Bewilligungsvoraussetzung

A. Taxiausweis und Fachprüfung

Art. 1

- 1 Für die Tätigkeit als Taxilenkerin oder -lenker, sei sie/er selbständig erwerbend oder angestellt, ist der Taxiausweis der Gemeinde St. Moritz erforderlich.
- 2 Dieser wird erteilt wenn die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften erfüllen, wo namentlich als erfüllt gilt:
 - a) für Art. 17 Abs. 2 lit. a: Besitz des Führerausweises B/D1 mit Code 121;
 - b) für Art. 17 Abs. 2 lit. c: Bestehen der Sprachprüfungen; die Prüfungen werden durch die Gemeinde abgenommen; sie kann hierfür Externe Personen oder Institutionen beiziehen.

Tätigkeit als
Taxilenkerin
oder -lenker

Art. 2Zulassung zur
Fachprüfung

- 1 Zur Fachprüfung werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, welche die übrigen gesetzlichen Vorgaben erfüllen.
- 2 Eine Kopie des Führerausweises, einen Nachweis über die bestandenen Sprachprüfungen, der Wohnsitznachweis und der Leumundsbericht inkl. Strafregisterauszug sind vor der Abnahme der Fachprüfung der Gemeinde vorzulegen.
- 3 Für die Fachprüfung wird eine Gebühr erhoben. Eine nicht bestandene Fachprüfung kann innerhalb eines Monats nochmals wiederholt werden.

Art. 3

Fachprüfung

- 1 Die Bewerberinnen und Bewerber um den Taxiausweis haben sich in einer theoretischen (schriftlichen) und praktischen Fachprüfung über
 - a) ausreichende Ortskenntnisse (alle wichtigen Strassen, Gebäude, Spitäler, Hotels etc.) sowie über
 - b) die Vorschriften über das Taxigewerbe auszuweisen.
- 2 Ein Ortsplan und die Taxivorschriften dürfen bei der Fachprüfung verwendet werden.

B. Taxifahrzeuge**Art. 4**Farbton und
technische
Minimal-
anforderungen

- 1 Als Taxifahrzeuge werden nur mindestens viertürige Personenwagen/Kleinbusse mit dunklem, einfarbigem Farbton zugelassen, welche über 4x4 Antrieb verfügen und mit elektrischer Standheizung ausgerüstet sind.
- 2 Fremdwerbung an den Taxifahrzeugen ist verboten.

Art. 5

- 1 Die Taxifahrzeuge sind mit einer gelb/blauen Taxileuchte zu kennzeichnen. Es dürfen nur Lampenmodelle verwendet werden, welche durch die Gemeindepolizei St. Moritz gegen Gebühr abgegeben werden. Bei Rückgabe und Entzug der Bewilligungsrechte ist die Kennlampe entschädigungslos der Gemeindepolizei St. Moritz zurückzugeben. Taxileuchten
- 2 Die von der Gemeinde / Gemeindepolizei zugeteilten Bewilligungsnummern müssen beidseitig an der Taxileuchte angebracht werden.

Art. 6

Wird ein Taxi zu Privatfahrten verwendet, ist die äussere Kennzeichnung (Taxileuchte) zu entfernen oder abzudecken. Privatfahrten

Art. 7

- 1 Jedes Taxifahrzeug ist mit einer geprüften und für den Fahrgast auch bei Dunkelheit gut ablesbaren elektronischen Taxuhr auszurüsten. Taxuhr
- 2 Die Taxuhren (Taxometer) sind alle zwei Jahre durch eine konzessionierte Einbaustelle zu prüfen und müssen mit dem Tachograph abgestimmt sein.
- 3 Es wird von der Prüfstelle ein Zertifikat erstellt, welches nach Vorlage bei der jährlichen Taxiabnahme im Betrieb abgelegt wird.

II. BETRIEBSVORSCHRIFTEN

A. Taxistandplätze

Art. 8

Benützung von
öffentlichem Grund

- 1 Parkflächen mit Parkuhren oder ähnlichen Kontrollgeräten sind zum Anbieten von Fahrten und zum Abwarten von Aufträgen ausgeschlossen und die örtliche Signalisation ist stets einzuhalten.
- 2 Sind sämtliche öffentliche und private Standplätze sowie allfällige zusätzliche, vom Gemeindevorstand zur Verfügung gestellte Zentren belegt, sind die Chauffierenden verpflichtet, zu den Parkplätzen bei ihrem Geschäftsdomizil zurückzukehren, um auf Aufträge zu warten.

Art. 9

Standplatzordnung

- 1 Das Warten auf Fahrgäste darf nur auf den offiziellen Taxistandplätzen oder in dafür vorgesehenen Warteräumen erfolgen.
- 2 Das Parkieren von Taxifahrzeugen auf Taxistandplätzen ist untersagt.
- 3 Die Taxifahrzeuge dürfen auf den Standplätzen nur mit der elektrischen Standheizung geheizt werden. Das Warmlaufenlassen mittels Verbrennungsmotoren ist verboten. Bei Halten von mehr als 15 Sekunden Dauer ist der Verbrennungsmotor des Taxifahrzeugs abzustellen, so insbesondere beim Ein- und Aussteigenlassen von Fahrgästen und in stehenden Kolonnen.
- 4 Die Lenkpause (ARV Vorschrift) kann auf einem öffentlichen Parkplatz erfolgen, dabei ist die Parkgebühr zu entrichten. Wird eine Lenkpause auf einem öffentlichen Parkfeld durchgeführt, muss die Taxileuchte vom Fahrzeug entfernt werden.
- 5 Die Gemeinde behält sich vor, aufgrund veränderter Infrastrukturplanung, Strassenführungen und Reklamationen

aller Art, die Standplätze aufzuheben oder sie an andere geeignete Stellen zu setzen.

Art. 10

Die Fahrzeuge sind innen und aussen stets sauber zu halten.

Zustand der
Fahrzeuge

Art. 11

- 1 Die Taxilenkerinnen und -lenker haben sich gegenüber allen Personen höflich und anständig zu benehmen. Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist verantwortlich für ein gepflegtes Erscheinungsbild von Fahrzeug und Lenker.
- 2 Den Taxilenkerinnen und -lenkern ist es verboten,
 - a) im Fahrzeug zu rauchen;
 - b) ohne Zustimmung des Fahrgastes weitere Personen mitzuführen;
 - c) Tiere mitzuführen, die nicht dem Fahrgast gehören;
 - d) den Fahrgästen Waren zum Kauf anzubieten.
- 3 Taxilenkerinnen und -lenker haben das Fahrzeug sofort auf liegen gelassene Gegenstände zu kontrollieren. Können diese nicht sofort zurückgegeben werden, sind sie im öffentlichen Fundbüro abzugeben. Taxilenkerinnen und -lenker benachrichtigen darüber unverzüglich die Person mit Betriebsbewilligung.

Verhalten und
Auftreten von
Taxilenkerinnen
und -lenkern

Art. 12

- 1 Jeder Taxiwagen hat einen gültigen, ausführlichen Tarif gut sichtbar im Fahrzeug so anzubringen, dass er für den Fahrgast jederzeit gelesen werden kann.
- 2 Der vom Fahrgast zu bezahlende Betrag, einschliesslich Bedienungsgeld, muss auf der Taxuhr jederzeit abgelesen werden können.
- 3 Das Fordern von Trinkgeld ist verboten.

Tarifordnung

Art. 13

- Taxuhr
- 1 Taxifahrten dürfen nur mit eingeschalteter Taxuhr ausgeführt werden.
 - 2 Die Taxuhr darf erst eingeschaltet werden, wenn
 - a) der Fahrgast das Taxi bestiegen hat
 - b) das Taxi auf eine bestimmte Zeit vorbestellt wurde, vom vereinbarten Zeitpunkt an.
 - 3 Nach Ankunft am Fahrziel ist die Taxuhr sofort auf Kasse zu stellen. Sie darf erst nach Bezahlung des Fahrpreises ausgeschaltet werden.
 - 4 Solange die Taxuhr eingeschaltet ist, muss sie automatisch beleuchtet sein.
 - 5 Bei Störungen der Taxuhr ist die begonnene Fahrt unter Angabe des Grundes unverzüglich zu unterbrechen; sie darf nur mit Zustimmung des Fahrgastes fortgesetzt werden. Bis zur Behebung des Mangels ist das Fahrzeug aus dem Dienst zu nehmen.

Art. 14

Taxiausweis

Der Taxiausweis der Gemeinde ist während der beruflichen Tätigkeit für den Fahrgast jederzeit gut sichtbar und lesbar am Armaturenbrett anzubringen.

Art. 15

- Beförderungspflicht
- 1 Taxilenkerinnen und -lenker haben Fahraufträge sofort auszuführen. Die Fahrt darf nur verweigert werden, wenn sie aus einem in der Person des Fahrgastes liegenden Grund nicht zugemutet werden kann.
 - 2 Taxilenkerinnen und -lenker sind verpflichtet, das Fahrziel auf dem kürzesten Weg anzufahren.

Art. 16

- 1 Die Aufzeichnungen in der Fahrtenkontrolle haben zu enthalten: Fahrtenkontrolle
 - a) Nummer des Kontrollschildes und Bewilligungsnummer des Taxis;
 - b) Name der Taxilenkerin oder des Taxilenkers;
 - c) Datum (Tag, Monat, Jahr);
 - d) Zeitpunkt der Abfahrt und der Ankunft am Fahrziel;
 - e) Ausgangs- und Bestimmungsort der Fahrt;
 - f) Anzahl Fahrgäste;
 - g) Fahrpreis.
- 2 Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und den Polizeiorganen jederzeit auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

III. KONTROLLE

Art. 17

- 1 Nach schweren Verkehrsregelverletzungen von Taxilenkerinnen oder -lenkern können die Arbeits- und Ruhezeit-Kontrollmittel (Fahrtenschreiber und Einlageblätter) durch die Gemeindepolizei St. Moritz zu Handen der Kantonspolizei sichergestellt werden. Arbeits- und
Ruhezeit-
Kontrollmittel
- 2 Jährlich werden in den Taxibetrieben durch die Kantonspolizei Graubünden Betriebskontrollen durchgeführt.
- 3 Die Gemeinde kann diese Informationen zur Ergreifung administrativer Massnahmen beziehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit dem Taxi- und Kutschergesetz in Kraft.